

»Flickenteppich Deutschland« – Was läuft schief beim Nichtrauchererschutz?

Der Nichtrauchererschutz in Deutschland gleicht einem »Flickenteppich«. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der nichtrauchenden Bevölkerungsmehrheit, die sowohl über verschiedene Bundesgesetze als auch über die Nichtraucherchutzgesetze der Länder erfolgen, lassen viele Schlupflöcher und Hintertürchen offen. Insbesondere die Landesgesetze mit ihren unterschiedlichen Ausnahmeregelungen – vor allem bei den Bestimmungen zu Rauchverboten in der Gastronomie – sorgen für Verwirrung und zweifelhafte Kreativität bei der Umgehung der Regelungen.

Dabei hat sich Deutschland durch die Ratifizierung der internationalen »Framework Convention on Tobacco Control (FCTC)«¹ zu einem umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verpflichtet. Mit der Veröffentlichung der »ABNR-Positionen 3 | 2010« hat das Aktionsbündnis Nichtrauchen (ABNR) bereits eine Gesamtbilanz zur Umsetzung der FCTC-Verpflichtungen vorgelegt. Im Mittelpunkt der vorliegenden Ausgabe steht Artikel 8 der FCTC »Schutz vor Passivrauchen«, da bei diesem Thema der »Flickenteppich Deutschland« mit seinen vielen Regelungs-Ungereimtheiten besonders deutlich zu Tage tritt. Immer noch sind nicht alle Arbeitsstätten, gastronomischen Betriebe und Spielplätze rauchfrei. Insbesondere Kinder sind nach wie vor nur unzureichend geschützt und zu Hause, im Auto und bei Festen oft dem Passivrauchen ausgesetzt.

Das ABNR will die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger mit diesem Papier daher über die Vorgaben des internationalen Rahmenübereinkommens FCTC und seine lückenhafte Umsetzung in Deutschland informieren.

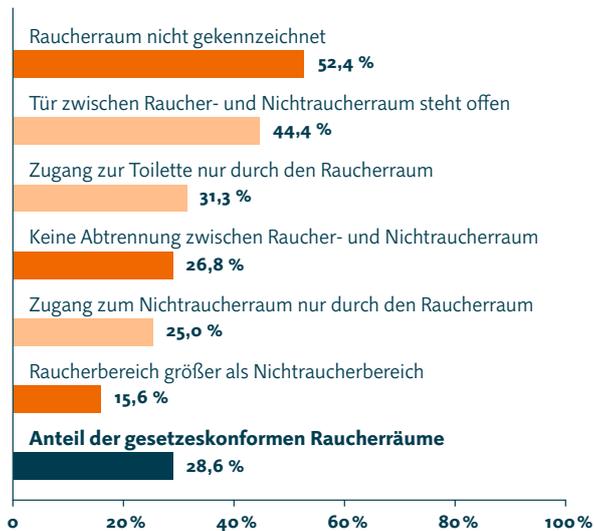
Artikel 8 FCTC: »Schutz vor Passivrauchen«

Einer der wichtigsten Paragraphen der internationalen Rahmenvereinbarung ist Art. 8 FCTC »Schutz vor Passivrauchen«. Dieser Artikel sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten zu beschließen, derartige Maßnahmen durchzuführen und sich aktiv für die Annahme und Durchführung derartiger Maßnahmen einzusetzen. Soweit der Text des internationalen Abkommens. Doch wie sieht die Wirklichkeit in Deutschland aus?

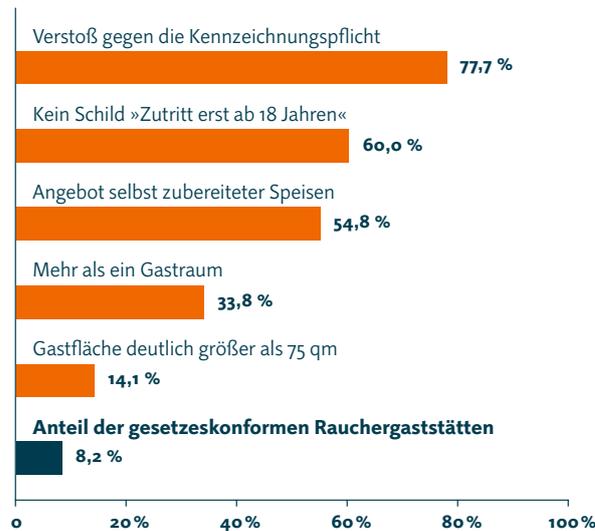
FCTC wurde von Deutschland zwar am 16. Dezember 2004 ratifiziert und in deutsches Recht übernommen. Deutschland hat jedoch bisher die weitreichenden Möglichkeiten, die die Rahmenvereinbarung bietet, bei weitem nicht ausgeschöpft. Auch wenn die Bundesregierung in der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, die Rahmenkonvention sei hinreichend umgesetzt, so zeigt ein Vergleich mit den Regelungen in vielen anderen Industriestaaten sehr deutlich, dass der Politik in Deutschland der Mut fehlt, einem umfassenden Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Tabakindustrie einzuräumen. Resultat dieser Politik sind unzureichende, lückenhafte, durch vielfältige Ausnahmen kaum durchschaubare Gesetze zum Nichtrauchererschutz: Ein echter »Flickenteppich Deutschland« ist entstanden, der Nichtraucher und Raucher gleichermaßen verunsichert und verärgert. Die Schlupflöcher und die daraus resultierenden Umgehungsstrategien sind so vielfältig, dass die Ordnungsbehörden mit dem Vollzug der Gesetze und der Ahndung von Gesetzesverstößen völlig überfordert sind.

Umfassende Rauchverbote gibt es lediglich in Bayern und im Saarland. In Bayern wurde das strikte Gesundheitsschutzgesetz (GSG) per

¹ Die deutsche Übersetzung lautet »Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs«.



Gesetzesverstöße [■] und Gesetzeslücken [■] bei Raucherräumen in NRW



Gesetzesverstöße [■] bei Rauchergaststätten in NRW (Grafiken entnommen 4)

Volksentscheid durchgesetzt und ist seit dem 1. August 2010 in Kraft. Im Saarland sollte das mit politischer Mehrheit beschlossene absolute Rauchverbot am 1. Juli 2010 in Kraft treten, wurde aber zunächst vom Verfassungsgerichtshof des Saarlandes durch einstweilige Anordnung gestoppt und schließlich im März 2011 wieder bestätigt.

In allen anderen Bundesländern gibt es vielfältige Ausnahmeregelungen – besonders deutlich sichtbar ist dies bei den Regelungen im Gaststättenbereich.

Vielfältige Ausnahmeregelungen in der Gastronomie

Raucherräume

Mit Ausnahme von Bayern und dem Saarland² dürfen Gaststätten in allen Bundesländern unter Einhaltung bestimmter Vorgaben Raucherräume einrichten. Diese sollen von der Fläche her untergeordnete Räume – also Nebenräume – sein.³ Zudem muss eine völlige Abtrennung des Nebenraumes vom Nichtraucherbereich gewährleistet sein, so dass eine Beeinträchtigung der Nichtraucher ausgeschlossen ist. Wie sieht die Praxis aus? Häufig werden die »attraktiven« Räume, zum Beispiel die Thekenräume, zum Raucherbereich erklärt. Die Türen zwischen Nichtraucher- und Raucherbereich stehen meist offen, wo-

durch sich die Belastung der Raumluft im Nichtraucherbereich kaum von der im Raucherbereich unterscheidet. Das Personal muss im Allgemeinen auch im Raucherbereich servieren und ist dadurch nach wie vor einer sehr starken Passivrauch-Belastung ausgesetzt.

Darüber hinaus ist in einigen Bundesländern das Zutrittsverbot zu den Raucherräumen für unter 18-Jährige im Gesetzestext nicht festgeschrieben. Ein solches Zutrittsverbot ist beispielsweise in Rheinland-Pfalz weder im Nichtraucherschutzgesetz noch in den Hinweisen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen erwähnt.

Ein-Raum-Gaststätten

Die meisten Nichtraucherschutzgesetze sehen eine Ausnahmeregelung für Ein-Raum-Gaststätten mit einer Gastfläche bis 75 Quadratmetern vor – diese können sich zu »Raucherlokalen« erklären. Gesetzliche Voraussetzungen sind eine deutlich sichtbare Kennzeichnungspflicht, ein Zugangsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren (z. T.) und dass keine »vor Ort zubereiteten Speisen« serviert werden dürfen. Aber was meint der Gesetzgeber eigentlich mit »vor Ort zubereiteten Speisen«? Das weiß offenbar auch der Gesetzgeber nicht: Während der Gaststättenbetreiber in Baden-Württemberg seine (rauchenden) Gäste mit kalten Frikadellen abspesen muss, darf der Gastwirt in Hessen auch warme Frikadellen anbieten. In Hamburg dagegen müssen die

² Nach der Entscheidung des VerfGH Saarlands vom 28. März 2011 gilt nunmehr ein absolutes Rauchverbot in allen saarländischen Gaststätten. Nach dem Gesetz darf bis zum 01. Dezember 2011 nur noch dort weiter geraucht werden, wo Wirte im Vertrauen auf die bisherige Regelung in den Nichtraucherschutz investiert haben.

³ Rechtlich ungeklärt ist – so auch das OVerwG Rheinland-Pfalz in Koblenz in einer Entscheidung vom 14. September 2010 –, wie ein Nebenraum zu definieren ist. So entsteht Verwirrung darüber, ob der Thekenraum zu einem Nebenraum erklärt werden darf oder nicht.



»Nichtraucherschutz« in Festzelten. Fotos vom Kölner Kinderkarneval Ende Februar / Anfang März 2011.

(Fotos: Dieter-Mennekes-Umweltstiftung, Kirchhundem)

Gäste vollends auf die Delikatesse von warmen oder kalten Frikadellen verzichten und stattdessen mit Salzstangen und Keksen (nicht jedoch Kuchen) vorlieb nehmen.

Aber selbst diese äußerst dehnbaren Bestimmungen werden im großen Umfang umgangen. Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen⁴ halten sich 92 Prozent der Rauchergaststätten nicht an die gesetzlichen Vorschriften. Die Regelwidrigkeiten reichen vom Angebot selbst zubereiteter Speisen über Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht bis hin zum Verzicht auf die Eingangskontrollen, so dass Jugendliche ungehinderten Zugang haben.⁵

Im Bereich der getränkegeprägten Gastronomie werden bundesweit so viele Gaststätten als Raucherkneipen betrieben, dass von einer Wahlfreiheit für Nichtraucher keine Rede sein kann. Einer weiteren aktuellen Studie des DKFZ in zehn Landeshauptstädten zufolge wird in über 80% der Kneipen und Bars nach wie vor geraucht.⁶

Raucherclubs

Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland, in dem die Einrichtung eines »Raucherclubs« gestattet ist. Dieses Schlupfloch haben viele Gaststättenbetreiber genutzt, um das Nichtraucherschutzgesetz

zu umgehen. Dies führte zu Konstruktionen, die die Intention des Gesetzes ad absurdum führen – wie Eisdielen, die als Raucherclubs geführt werden. Da Raucherclubs nicht den gleichen Bestimmungen unterliegen wie Rauchergaststätten, haben hier sogar Kinder Zutritt. Der Umgehung des Gesetzes durch die Gründung von Raucherclubs wurde zwar am 04. April 2011 vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen – zunächst – ein Riegel vorgeschoben. Es bleibt jedoch die Aufgabe des Gesetzgebers, hier tätig zu werden und diese Ausnahmeregelung ersatzlos zu streichen.

Bier-, Wein- und Festzelte

Nach dem bayerischen Volksentscheid für eine rauchfreie Gastronomie wurde auf dem Oktoberfest 2010 erstmals ein Rauchverbot verhängt. Sceptiker prognostizierten verheerende Folgen für die Besucherzahlen und die Stimmung auf der Traditions-Veranstaltung. Aber es kam anders: Die über sechs Millionen Besucher hielten sich weitgehend an das Rauchverbot. Positive Reaktionen erfolgten insbesondere auch von Servierkräften und Musikern, die durch das rauchfreie Volksfest erstmals eine spürbare Verbesserung ihrer Gesundheit wahrnahmen.

In anderen Bundesländern bleibt die Situation jedoch unbefriedigend und undurchsichtig. In Baden-Württemberg sind Bier-, Wein- und Festzelte vom Rauchverbot ausgenommen. In Hessen gilt eine Aus-

⁴ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme, Heidelberg 2011. Die Dokumentation kann auf der Homepage des DKFZ heruntergeladen werden: www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Aktuelles.html (abgerufen am 27.04.2011)

⁵ In Rheinland-Pfalz fehlt ein im Gesetz festgeschriebenes Zutrittsverbot für Jugendliche gänzlich (wie auch hinsichtlich der Regelungen für Raucherräume).

⁶ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern, Heidelberg 2011. Die Dokumentation kann auf der Homepage des DKFZ heruntergeladen werden: www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Aktuelles.html (abgerufen am 03.05.2011).

nahme in Festzelten, die nur vorübergehend, d. h. höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden. Die gleiche Ausnahme gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus gilt eine Ausnahme für im Brauchtum verankerte regional-typische Feste, z. B. Karneval. Selbst beim Kinderkarneval darf im Rheinland somit offiziell geraucht werden. Das zuständige Ministerium (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW) hat zwar seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die Erwachsenen im Interesse der Gesundheit der Kinder auf das Rauchen verzichten. Doch diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, wie eine von der Dieter-Mennekes-Umweltstiftung in Auftrag gegebene Fotodokumentation eindringlich vor Augen führt: Lediglich vier von insgesamt 14 besuchten Karnevalsfeiern mit Kindern waren rauchfrei.⁷

Diskotheiken

Mit Ausnahme von Bayern und dem Saarland ist in den meisten Bundesländern die Einrichtung eines Nebenraumes für Raucherinnen und Raucher in Diskotheken möglich. Die Tanzfläche muss allerdings rauchfrei bleiben. Die Realität sieht jedoch anders aus: Parallel zur bereits zitierten Studie des DKFZ hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen Testbesuche in Diskotheken vorgenommen. Das Ergebnis: Lediglich drei von 50 Diskotheken sind rauchfrei, in 34 gibt es eine Raucherzone, die nur unzureichend vom Nichtraucherbereich abgetrennt ist, und nur vier haben sich offiziell als Raucherclub deklariert. In vielen Fällen wurde auch auf der Tanzfläche geraucht.⁸

Darüber hinaus führen auch im Bereich der Diskotheken die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Verwirrung. In Brandenburg ist – sofern ein Raucherraum eingerichtet wurde – Personen unter 18 Jahren der Zutritt zur Diskothek insgesamt verwehrt. In anderen Bundesländern dürfen Jugendliche lediglich den Raucherraum nicht betreten.

Diese Situation ist fatal, wenn man berücksichtigt, dass viele Jugendliche einen nicht unerheblichen Teil ihrer Freizeit in Diskotheken verbringen und dabei massiven Belastungen durch Passivrauchen ausgesetzt sind.

Kinder und Jugendliche nicht umfassend vor Passivrauchen geschützt

Schulgelände

Der Schutzzumfang im Bereich der Schulen ist ebenfalls sehr uneinheitlich ausgefallen. In Baden-Württemberg kann die Gesamtlehrer-

konferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz für volljährige Schüler ab Klasse 11 sowie für Lehrkräfte Raucherzonen im Außenbereich des Schulgeländes zulassen, soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die psychologischen Auswirkungen auf jüngere Schüler, die oftmals eine Bewunderung für ihre »coolen« rauchenden Mitschüler hegen und somit das Verhalten der älteren Schüler nachahmen, bleiben bei dieser Regelung vollkommen außer Betracht. In Nordrhein-Westfalen gilt das Rauchverbot zwar auf dem gesamten Grundstück, es kann allerdings aufgehoben werden, wenn andere Einrichtungen die Schulgebäude nutzen.

Aus Sicht des ABNR ist ein vollständiges Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände ohne Ausnahme unabdingbar.

Kindertagespflege

Für Eltern sind die unterschiedlichen Regelungen im Bereich der Kindertagespflege relevant. In Berlin darf nach dem dort geltenden Kindertagesbetreuungsreformgesetz lediglich »in Gegenwart der Kinder« nicht geraucht werden. In Hessen gilt, dass in den für Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden darf. Dies schließt somit nicht aus, dass nach Feierabend geraucht wird und die Kinder am nächsten Tag der Belastung durch »Third-Hand-Smoke«⁹ ausgesetzt sind. Mit gutem Gewissen können die Eltern in Bayern ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen: Hier gilt ein absolutes Rauchverbot.

Kinderspielplätze

Auch hinsichtlich des Schutzes von Kindern vor Passivrauchen und Zigarettenabfällen auf Kinderspielplätzen existieren unterschiedliche Regelungen. In den meisten Bundesländern ist dieser Bereich ungeregelt geblieben. Landesweit verbindliche Regelungen existieren nur in Bayern und in Brandenburg. In Berlin besteht zwar kein generelles Rauchverbot auf Kinderspielplätzen, die Bezirke können jedoch nach dem »Grünanlagengesetz« Rauchverbote erlassen. Wo dies tatsächlich der Fall ist, ist für Bürgerinnen und Bürger allerdings nicht transparent. In Niedersachsen sind die Gemeinden für den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von öffentlichen Spielplätzen vor Passivrauchen und den Gefahren, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen, verantwortlich. Ein Rauchverbot wurde aber auch hier nicht gesetzlich festgeschrieben.

Im Falle bestehender gesetzlicher Rauchverbote müssen diese allerdings kenntlich gemacht werden. Eine Untersuchung des DKFZ zur Wirksamkeit von Rauchverboten auf Kinderspielplätzen in Heidelberg

⁷ Die Fotodokumentation wurde auf der Pressekonferenz zum »Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme« vorgestellt. Rückfragen zur Studie an: Dieter-Mennekes-Umweltstiftung, Postfach 7, 57399 Kirchhundem

⁸ Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter www.vz-nrw.de/UNI130391079921844/link857151A.html (abgerufen am 27.04.2011)

⁹ Der Begriff »Third-Hand-Smoke« ... bezeichnet im Unterschied zum »Passivrauch« (Secondhand Smoke) die Kontamination durch Tabakrauch, die zurück bleibt, nachdem die Zigarette ausgelöscht wurde.« Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Nichtraucherschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Heidelberg, 2010, S. 18, m.w.N.

und Würzburg im Oktober 2009 und April 2010 hat ergeben, dass diese nur dann effektiv sind, wenn auf den Spielplätzen gut sichtbare Rauchverbotschilder aufgestellt werden.¹⁰

Vollzugsdefizite und Rechtsunsicherheiten

Nichtraucherschutzgesetze verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht genügend kontrolliert und durchgesetzt werden. Flächendeckende regelmäßige Kontrollen der Einhaltung des jeweiligen Nichtraucherschutzgesetzes sind gesetzlich nicht immer vorgesehen und werden zumeist auch nicht durchgeführt (so auch der Bericht an den Landtag über die Auswirkungen des NiSchG NRW vom 02. Februar 2011¹¹). Der Städtetag Nordrhein-Westfalen weist in dem vorgenannten Bericht an den Landtag darauf hin, dass »die vom Gesetz zugelassenen vielfältigen Ausnahmen vom Rauchverbot von den Ordnungsbehörden kaum nachvollziehbar sind. In der Konsequenz führe dies dazu, dass jede Person, die eine Gaststätte betreibt, eine Ausnahme vom Rauchverbot beanspruchen könne. Damit verliere das Gesetz seine Wirkung und führe bei den Beteiligten zu Akzeptanzproblemen.«¹²

Der Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird noch deutlicher: »Durch die Zuständigkeit der Länder zum Thema Nichtraucherschutz ist bundesweit ein Flickenteppich entstanden, der – durch die Novelierungsnotwendigkeit noch verstärkt – zu vermehrten Rechtsunsicherheiten beim Bürger führt. Bei Übertritt der Landesgrenze ist ein Bürger stets gefährdet, durch Rauchen eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, sofern er sich nicht detailliert über die dort geltenden Nichtraucherschutzbestimmungen informiert. Langfristig ist daher eine bundesweite Regelung anzustreben.«¹³

Bürgerinnen und Bürger können durch die unterschiedlichen Regelungen nicht nur leicht in die Falle der Begehung einer Ordnungswidrigkeit tappen, sie werden je nach Bundesland auch noch unterschiedlich bestraft. Auf besondere Milde darf in Hamburg gehofft werden. Dort droht Rauchern, die dem Verbot zuwiderhandeln, eine gebührenfreie Verwarnung oder eine Geldbuße von bis zu 200 Euro. Die Gastwirte oder Verantwortlichen, die auf das Rauchverbot nicht hinweisen oder sich über das Verbot hinwegsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden. Teuer wird es hingegen in Mecklenburg-Vorpommern: Personen, die in einem Rauchverbotsbereich rauchen, können mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro belegt werden. Für Gastwirte und andere Personen, denen das Hausrecht zusteht, kann die Geldstrafe bis zu 10.000 Euro betragen.

Arbeitsschutz lückenhaft geregelt

Der Arbeitsschutz ist aufgrund der bestehenden Bundeskompetenz zwar »bundeseinheitlich«, aber nichtsdestotrotz lückenhaft geregelt. Aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes wurde die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) erlassen. § 5 ArbStättV regelt den Nichtraucherschutz an Arbeitsstätten. Aber auch hier hat der Gesetzgeber versäumt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend und konsequent vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Nach § 5 Abs. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Unklar ist zum einen, was unter »erforderlichen Maßnahmen« zu verstehen ist. Ebenso fraglich ist zum anderen, weshalb die »Natur des Betriebes« eine Ausnahme vom Rauchverbot erfordern soll. In Wirklichkeit handelt es sich hier vielmehr um eine Erwartungshaltung der (rauchenden) Kunden, die einem Rauchverbot eventuell entgegensteht, und keineswegs um eine »betriebliche Notwendigkeit«.¹⁴

Bundeskompetenz zum Nichtraucherschutz: ja oder nein?

Die Bundesregierung hat bislang argumentiert, dass für einen einheitlichen Nichtraucherschutz keine Bundeskompetenz bestehe. Diese Auffassung hält das ABNR für nicht zutreffend.

Unstreitig ist, dass der Bund eine umfassende Regelungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts einschließlich des Arbeitsschutzes hat. Eine Regelung, die den Gesundheitsschutz im Bereich der Arbeitsstätten für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – beispielsweise Servierkräfte und Friseure – nachhaltig verbessern würde, ist also nicht nur dringend notwendig, sondern rechtlich auch möglich.

Das ABNR hält darüber hinaus eine Bundeskompetenz in Fragen des Nichtraucherschutzes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (»Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten«) für gegeben. Auch wenn das Bundesministerium des Innern in einem Vermerk vom 28. September 2006 eine entsprechende Bundeskompetenz verneint hat, geht in der aktuellen juristischen Diskussion die mehrheitliche Meinung in der Rechtswissenschaft von einer Bundeskompetenz aus.¹⁵

¹⁰ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Gesundheitsgefährdung von Kindern durch Rauchen auf Spielplätzen – Rauchverbotschilder schützen Kinder. Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg, 2010. Auf der Homepage des DKFZ abrufbar: www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Aus_der_Wissenschaft_fuer_die_Politik.html (abgerufen am 27.04.2011)

¹¹ »Bericht an den Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Land Nordrhein-Westfalen« des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 02.02.2011

¹² ebenda, S.30

¹³ Der »Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern« (ohne Datumsangabe) kann auf der Homepage der Landesregierung heruntergeladen werden: www.regierung-mv.de

¹⁴ Im Jahr 1996 verneinte das Bundesarbeitsgericht z. B. noch den Anspruch einer Stewardess auf einen rauchfreien Arbeitsplatz mit der Begründung, die Fluglinie könne dann keine Plätze mehr für Raucher anbieten. Mittlerweile ist das Rauchverbot in Flugzeugen längst eine Selbstverständlichkeit.

Das ABNR fordert die politischen Entscheidungsträger auf Landes- wie auf Bundesebene auf, die bestehenden Schlupflöcher und Hintertürchen in den Nichtraucher-schutzgesetzen zu schließen, um die nichtrauchende Mehrheit der Bevölkerung endlich wirksam und umfassend vor den hinlänglich bekannten Gefahren des Passiv-rauchens zu schützen und den unbefriedigenden recht-lichen »Flickenteppich« in Sachen Nichtraucherschutz zu beenden.

Aus Sicht des ABNR ist ein bundeseinheitlicher konse-quenter Nichtraucherschutz die beste Lösung. Solange dieses Ziel jedoch noch nicht erreicht ist, sind die Länder, deren Nichtraucherschutzgesetze immer noch Ausnahmen von einem umfassenden Rauchverbot vorsehen, gefordert, diese Lücken schnellstmöglich durch eine konsequente Landesgesetzgebung nach dem Vorbild Bayerns und des Saarlandes zu schließen.

International betrachtet sind andere Staaten in der Um-setzung eines umfassenden Nichtraucherschutzes sehr viel weiter. Auf der aktuellen Tabak-Kontroll-Skala (TCS) der Europäischen Krebsorganisationen (ECL) belegt Deutsch-land lediglich den 26. Platz von 31 im Rahmen der Studie untersuchten Ländern¹⁶. Platz 1 und 2 belegen Großbritan-nien und Irland. FCTC bietet einen Handlungsrahmen, der, konsequent umgesetzt, Deutschland die Chance bietet, im internationalen Vergleich von einem Schlusslicht zu einem Vorreiter in der Tabakkontrollpolitik zu avancieren.



Impressum

Aktionsbündnis Nichtrauchen (ABNR) | Geschäftsstelle Bonn

c/o Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)

Heilsbachstraße 30 | 53123 Bonn

Telefon 0228 – 9 87 27 18 | Fax 0228 – 64 200 24

E-Mail jesinghaus@abnr.de

E-Mail pruemel-philippsen@abnr.de

Aktionsbündnis Nichtrauchen (ABNR) | Büro Berlin

Schumannstraße 3 | 10117 Berlin

Telefon 030 – 23 45 70 15 | Fax 030 – 25 76 20 91

E-Mail bethke@abnr.de

Autorinnen

Christina Bethke, Volljuristin, ABNR

Inga Jesinghaus, Diplom-Soziologin, ABNR

© 2011 Aktionsbündnis Nichtrauchen (ABNR)

V.i.S.d.P.: Dr. Uwe Prümel-Philippson

Die Mitglieder des ABNR

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG), München

Bundesärztekammer (BÄK), Berlin

Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG), Bonn

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie e.V., Düsseldorf

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. (DGP), Berlin

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Hamm

Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Deutsche Krebsgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

Deutsche Krebshilfe e.V. (DKH), Bonn

Deutsche Lungenstiftung e.V., Hannover

¹⁵ U.a. Prof. Stern/Dr. Geerlings: »Nichtraucherschutz in Deutschland«, 2008, Verlag Franz Vahlen München; Prof. Stettner: »Der flächendeckende Schutz gegen Passiv-rauchen ist Kompetenz und Pflicht des Bundes« in: ZG 2007, S. 157 ff.; Jarass/Pieroth: Grundgesetz Kommentar, Art. 74, Rn. 41, Verlag C.H. Beck München, 10. Auflage, 2009; Sodan (Hrsg.)/Haratsch (Bearb.): Grundgesetz, Beck'scher Kompakt-Kommen-tar, Art. 74, Rn. 34, Verlag C.H. Beck München 2009.

¹⁶ Nähere Informationen zur Tobacco Control Scale auf der Homepage des European Network for Smoking and Tobacco Prevention (www.ensp.org/node/576)